



Zweckverband Eichwald

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Eichwald für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBL. 2020 S.229, 231) in Verbindung mit §§ 13, 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBL. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBL. S. 137, 142) und §§ 11 bis 13 der Satzung des Zweckverbands Eichwald hat die Verbandsversammlung am 19.12.2024 die nachfolgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2025** beschlossen. Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan wird auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

II.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbands Eichwald für das Haushaltsjahr 2025

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.734.200
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.114.200
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 380.000
1.4	Abdeckung aus Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	- 380.000
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8) von	- 380.000

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.560.200
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.905.200
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 345.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	150.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 150.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 495.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 495.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000 €**

§ 5 Verbandsumlagen

Der Gesamtbetrag der Umlagen wird festgesetzt auf **0 €**

davon

a) im Ergebnishaushalt **0 €**

b) im investiven Bereich **0 €**

III.

Das Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 17. Februar 2025, Az. L-02/902.5.00010671, gem. § 18 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

IV.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 17.03.2025 bis zum 28.03.2024, je einschließlich, bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Finanzen, Äußerer Schloßhof 3, 74343 Sachsenheim, Zimmer 2.09, öffentlich aus.

V.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, den 14.03.2025

Holger Albrich
Verbandsvorsitzender